

RICHTLINIEN

für die Benutzung des Bürgerbusses des Marktes Höchberg

1. Der Bürgerbus wird ausschließlich den örtlichen Vereinen, Schulen und Organisationen zur Unterstützung der Vereinsarbeit sowie für gemeinnützige und öffentliche Aufgaben des Marktes Höchberg zur Verfügung gestellt. Das Fahrzeug dient ausschließlich der Personenbeförderung.
2. Das Fahrzeug wird höchstens für einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Tagen zur Verfügung gestellt. In besonders begründeten Fällen kann dieser Zeitraum auch überschritten werden.
3. Die Benutzungszeiten sind bei der Gemeindeverwaltung spätestens eine Woche vor dem Benutzungstermin anzumelden. Bei mehreren Anmeldungen für denselben Tag gilt die Reihenfolge der Anmeldung bzw. Vereine oder Organisationen, die das Fahrzeug noch nicht erhalten haben, werden zunächst als erstes berücksichtigt. Hierbei haben gemeindliche Einrichtungen immer Vorrang.
4. Die Benutzer müssen den Innenraum des gemieteten Fahrzeuges vor Rückgabe reinigen, durch Verschmutzung erforderliche zusätzliche Reinigungskosten werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.
5. Für die Übergabe, Rück- und Abnahme ist grundsätzlich der Bauhof zuständig. Das Fahrzeug kann dort unter Vorlage des Benutzungsscheines abgeholt werden.
6. Der Bürgerbus ist spätestens am nächsten Werktag (bis 12.00 Uhr) nach Beendigung des Benutzungszweckes an den Markt Höchberg zurück zu geben (Bauhofleiter bzw. Vertreter).
7. Während des Benutzungszeitraumes ist der Benutzungsschein mitzuführen.
8. Von jedem Benutzer des Bürgerbusses sind folgende Eintragungen in das Fahrtenbuch vorzunehmen:
 - a) Benutzer
 - b) Fahrer
 - c) Benutzungszeitraum
 - d) Kilometerstand bei Fahrtbeginn
 - e) Kilometerstand bei Fahrtende
 - f) Zweck der Benutzung

9. Das Nutzungsentgelt beträgt
- a) mit Kinder- und Jugendbeförderung je gefahrenen km 0,20 Euro
 - b) für Vereine allgemein 0,30 Euro.
10. Im Bürgerbus ist das Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken verboten.
11. Als Halter des Fahrzeuges hat der Markt Höchberg für den Bürgerbus eine KFZ-Haftpflicht- sowie eine Vollkaskoversicherung mit 150,00 Euro Selbstbeteiligung abgeschlossen.
12. Der Benutzer darf nur zuverlässige und geeignete Fahrer einsetzen. Der Fahrer muss eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse B besitzen, wobei zusätzlich die Probezeit (Fahrerlaubnis auf Probe gem. § 2 a StVG) abgelaufen sein muss. Der Führerschein muss vorgezeigt werden.
- Für den Fahrer gilt absolutes Alkoholverbot.
13. Im Bürgerbus dürfen maximal jeweils 9 Personen (einschl. Fahrer) befördert werden.
14. Die Vereine und Organisationen haften für alle durch die Benutzung verursachten Schäden. Evtl. festgestellte Mängel am Fahrzeug sind sofort mitzuteilen. Soweit der Bürgerbus beschädigt wird, ist dies dem Markt Höchberg unverzüglich mitzuteilen. Bei einem Unfall bzw. im Schadensfall haben die Benutzer die durch eine Rückstufung der Versicherung entstandenen Mehrkosten sowie die Eigenbeteiligung in der Vollkaskoversicherung zu tragen.
15. Der Bürgerbus ist vor der Rückgabe auf Kosten der Benutzer mit Diesel voll zu betanken bzw. so zu betanken, wie er vor Fahrtantritt vorgefunden wurde.
16. Verwarnungs- bzw. Bußgelder sind von den Fahrern zu tragen.

Höchberg, den 1.10.2012



Peter Stichler
1. Bürgermeister